

## Maßnahmenkatalog Österreichischer Radsportverband

In Abstimmung mit dem Sportministerium hat der Österr. Radsport-Verband ein Konzept für den Radsport-Trainingsbetrieb während der Corona-Pandemie erarbeitet, welches den Radsportlern und Radsportlerinnen maximalen Schutz im Sinne der Covid-19-Lockerungsverordnung (COVID-19-LV) vom 30/04/2020 bieten soll:

### 1. Allgemeine Vorgaben

- Die Hygienevorschriften des Gesundheitsministeriums sind strikt einzuhalten.
- Mund-Nasen-Schutzmaske und Einweghandschuhe sind mitzuführen.
- Personen mit Krankheitssymptomen und Personen aus Risikogruppen nehmen nicht am Gruppen-Trainingsbetrieb teil.
- Gruppen dürfen nicht größer als 10 Personen sein, Gruppen mit Kindern unter 10 Jahren nicht größer als 6 Kinder plus Trainer/Innen. Vereinstraining mit Kindern soll erst mit Schulbeginn 15. Mai aufgenommen werden.
- Die Distanzregel von mindestens zwei Metern ist strikt einzuhalten (ausgenommen Personen im eigenen Haushalt), wobei seitens des ÖRV für Trainingsausfahrten weiterhin ein 20-m-Abstand beim Hintereinanderfahren empfohlen wird. Im Gegensatz zu Radwegen sind Gruppenfahrten auf Straßen somit weiterhin nicht möglich, weil ein 2-m-Seitenabstand hier nicht praktikierbar ist. Auf Radwegen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 2 m zu allen anderen Benutzern eingehalten wird.
- Wird in Trainingsgruppen trainiert sollten diese Trainingsgruppen möglichst immer aus den gleichen Personen bestehen und auch kleiner gehalten werden, um so in Fall einer Infizierung rascher die anderen Kontaktpersonen ermitteln zu können.
- Ein Vereinstraining mit Kindern unter 6 Jahren ist noch nicht erlaubt, da diese die Sicherheitsabstände nicht einhalten können. Trainieren Vereinstrainer nur mit einem Kind unter 6 Jahren ist dies möglich, weil die Trainer/in auf die Einhaltung der Abstände achten.
- Jedes Mitglied der Trainingsgruppe bringt eigenes Werkzeug und Ersatzmaterial sowie eigene Verpflegung mit. Jeglicher Austausch ist verboten.

### 2. Trainings ohne spezifische Infrastruktur

- Bei der Wahl der Straße/Strecke/Trails sind wenig befahrene Routen zu bevorzugen. Gelände, Strecke sowie Dauer und Intensität der Trainingsfahrt dürfen das Sturz- und Verletzungsrisiko nicht erhöhen.
- 

### 3. Trainings mit spezifischer Infrastruktur (Outdoor, Indoor)

- Benützung von nicht öffentlichen Sportstätten nach Maßgabe der geltenden Verordnung:  
**OUTDOOR:**  
Ein genereller Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen ist bei der Sportausübung einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Geschlossene Räumlichkeiten auf der Sportanlage (z.B. Garderoben und andere Innenanlagen) dürfen nur dann betreten werden, wenn es für die Ausübung der Sportart unerlässlich ist (z.B. wenn dort persönliche Sportausrüstung verwahrt ist). Dabei ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Toiletten dürfen jederzeit benutzt werden.

- Zuschauer/Innen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Auch der Gastronomiebereich, Kantinen und das Vereinsheim müssen bis 15. Mai geschlossen bleiben.
- Pro Infrastruktur ist eine Ansprechperson zu definieren, welche die Umsetzung der Vorgaben verantwortet und bei Fragen kontaktiert werden kann.
- Der Betreiber der Infrastruktur legt eine Maximalbelegung im Rahmen der geltenden Verordnung fest, verfügt über die Kontaktdaten aller Benutzer und erstellt ein Schutzkonzept für seine Infrastruktur.
- Die Öffnung von öffentlichen Sportflächen wie zB Pumptracks wird durch die Bundesländer bzw. Gemeinden geregelt.

#### **INDOOR:**

- Indoor ist die Sportausübung derzeit nur Berufs- und Kadersportler/Innen vorbehalten. Der Plan der Bundesregierung sieht vor, dass alle anderen Sportler/Innen ihrer Sportart indoor ab 29. Mai nachgehen dürfen. Dabei ist nicht nur die Abstandsregel einzuhalten (zwei Meter), sondern auch eine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl in Relation zur Raumgröße.
- Bei der Nutzung der für die Sportausübung notwendigen geschlossenen Räumlichkeiten wie Garderobe oder Aufbewahrungsraum, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

#### **4. Fair-Play-Regeln beim Mountainbiken**

- Fahren auf halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit!
- Beachten der Straßenverkehrsordnung (zb.: auch auf Forststraßen rechts fahren)!
- Rücksichtnahme auf andere Waldbenutzer!
- Vorsicht auf Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr! (Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz)
- Rücksichtnahme auf Sauberkeit in der Natur!
- Ausrüstungskontrolle und Tragen von Helmen!
- Radfahren abseits der Routen und außerhalb der freigegebenen Zeiten ist illegal. Beachten von Fahrverboten und Sperren!
- Respektvoller Umgang mit Grundbesitzern, Jagd- und Forstpersonal!
- Benutzung der MTB-Routen auf eigene Gefahr!
- In NÖ ist die Benützung der markierten MTB-Routen nur in den vertraglich fixierten Zeiträumen gestattet: März & Oktober: 9 - 17, April & September: 8 – 18 und Mai bis August: 7 - 19 Uhr. Die vorübergehend durch die Wegehalter gesperrten Bikerouten in NÖ sind seit 1. Mai wieder befahrbar.

## 5. Allgemeine Verhaltensregeln zum Radfahren und Mountainbiken

- Mindestens Helm und Handschuhe tragen (Verletzungsgefahr Kopf und Hände minimieren)!
- Serviciertes und intaktes Mountainbike oder Fahrrad benutzen. Quick-Check vor jeder Abfahrt: Reifendruck prüfen, Bremsfunktion, Schnellspanner checken, Sitz des Helms okay?
- Dem Leistungs-Niveau und Fahrtechnik-Niveau entsprechende Strecken nutzen!
- Zusätzlich Schutzausrüstung (Protektoren) an die Schwierigkeit der Strecken angepasst tragen!
- Ausreichende Abstände (siehe oben) einhalten, Nebeneinanderfahren nur wo erlaubt und ohne Gefährdung, Behinderung und Belästigung anderer möglich!
- Mund- und Nasen-Schutzmaske, Einweghandschuhe und Desinfektionstücher (Erste-Hilfe-Maßnahmen) mitführen!
- Vor und nach der Ausfahrt Lenker mit Brems/Schalthebeln und Vorbau reinigen od. desinfizieren